

Michael Buschhüter
Andreas Striegel (Hrsg.)

Kommentar

Internationale

Rechnungslegung

IFRS



Michael Buschhüter / Andreas Striegel (Hrsg.)

Internationale Rechnungslegung IFRS

Michael Buschhüter
Andreas Striegel (Hrsg.)

Kommentar
Internationale
Rechnungslegung
IFRS



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über
<<http://dnb.d-nb.de>> abrufbar.

1. Auflage 2011

Alle Rechte vorbehalten

© Gabler Verlag | Springer Fachmedien Wiesbaden GmbH 2011

Lektorat: Andreas Funk

Gabler Verlag ist eine Marke von Springer Fachmedien.

Springer Fachmedien ist Teil der Fachverlagsgruppe Springer Science+Business Media.

www.gabler.de



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Druck und buchbinderische Verarbeitung: AZ Druck und Datentechnik, Berlin

Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier

Printed in Germany

ISBN 978-3-8349-1989-2

Vorwort

Die IFRS sind in aller Munde. Eine Vielzahl von Publikationen versucht die häufigen Änderungen zu vermitteln. Der Leser und Anwender ist dabei kaum in der Lage, die Standards in ihrer Systematik und Detailtiefe zu erfassen – geschweige denn all diejenigen Probleme, die in den Standards selbst nicht explizit adressiert sind oder gar durch die Standards aufgeworfen werden. Nicht zuletzt muss der Anwender schließlich die Ebene der rechtlich unverbindlichen IFRS des IASB von denjenigen unterscheiden, die von der EU übernommen wurden.

Was kann eine Kommentierung hierzu beitragen? Die Herausgeber und Autoren wollen eine Systematik vermitteln, die das Verständnis der IFRS erleichtert und hierauf aufbauend die Beantwortung von Bilanzierungsfragen im Einzelfall ermöglicht. Aus diesem Grunde gibt der vorliegende Kommentar zunächst einen detaillierten Überblick über die rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen der IFRS.

Die Kommentierung der Standards erfolgt in zwei Abschnitten, von denen der erste sich mit den für alle Unternehmen relevanten Standards beschäftigt und der zweite einen Überblick über weitere besondere Bilanzierungssachverhalte gibt. Der Kommentierung der Standards sind Textauszüge der veröffentlichten deutschen Übersetzung der IFRS vorangestellt. Die Textauszüge sollen durch die jeweilige Kommentierung ihrem Sinn und Zweck nach erschlossen und erläutert werden. Wichtige Einzelprobleme werden ebenso besonders dargestellt, wie die stets in Bewegung befindliche Zukunft der jeweiligen Vorschrift.

Der vorstehend erläuterte Rahmen soll in einem Kommentar münden, der dem Anwender die wesentlichen Bilanzierungsvorschriften der Standards auf verständliche Art und Weise erläutert und das Handwerkszeug an die Hand gibt, über die in diesem Kommentar adressierten zentralen Fragestellungen hinaus aufgrund des Verständnisses des Sinn und Zwecks der Vorschriften die Lösung weiterer Probleme zu bewältigen.

London und Frankfurt am Main

Die Herausgeber

Inhaltsübersicht

Vorwort	1
Bearbeiterverzeichnis	9
Rechtliche Grundlagen	11
Arbeitsweise des IASB	38
Rahmenkonzept	58
IFRS 1 – First-time Adoption of International Financial Reporting Standards	68
IFRS 2 – Share-based Payment	83
IFRS 3 – Business Combinations	137
IFRS 5 – Non-current Assets Held for Sale and Discontinued Operations	206
IFRS 7 – Financial Instruments: Disclosures	236
IFRS 8 – Operating Segments	237
IFRS 9 – Financial Instruments	255
IAS 1 – Presentation of Financial Statements	256
IAS 2 – Inventories	286
IAS 7 – Statement of Cash Flows	308
IAS 8 – Accounting Policies, Changes in Accounting Estimates and Errors	324
IAS 10 – Subsequent Events	354
IAS 11 – Construction Contracts	374
IAS 12 – Income Tax	392
IAS 16 – Property, Plant and Equipment	454
IAS 17 – Leases	481
IAS 18 – Revenue	515
IAS 19 – Employee Benefits	568
IAS 20 – Accounting for Government Grants and Disclosure of Government Assistance	622
IAS 21 – The Effects of Changes in Foreign Exchange Rates	632
IAS 23 – Borrowing Costs	671
IAS 24 – Related Parties	684
IAS 27 – Consolidated and Separate Financial Statements	705
IAS 28 – Investments in Associates	747
IAS 31 – Investments in Joint Ventures	803

IAS 32 – Financial Instruments: Presentation	821
IAS 33 – Earnings per Share	847
IAS 34 – Interim Financial Reporting	882
IAS 36 – Impairment of Assets	888
IAS 37 – Provisions, Contingent Liabilities and Contingent Assets	955
IAS 38 – Intangible Assets	975
IAS 39 – Financial Instruments: Recognition and Measurement	1020
IAS 40 – Investment Property	1159
IFRS 4 – Insurance Contracts	1196
IFRS 6 – Exploration for and Evaluation of Mineral Resources	1203
IAS 26 – Retirement and Benefit Plans	1209
IAS 29 – Financial Reporting in Hyperinflationary Economies	1213
IAS 41 – Agriculture	1217
Stichwortverzeichnis	1224

Literaturverzeichnis

Adler/Düring/Schmaltz (Hrsg.) Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, Stuttgart 1986

Baetge/Kirsch/Thiele Konzernbilanzen, 7. Auflage, Düsseldorf 2004

Baetge/Wollmert/Kirsch/Oser/Bischof (Hrsg.) Rechnungslegung nach IFRS – Kommentar auf der Grundlage des deutschen Bilanzrechts, (Rechnungslegung nach IFRS), Stuttgart, Loseblatt Dezember 2010

Ballwieser/Beine/Hayn/Peemueller/Schruff/Weber Wiley - Handbuch IFRS 2011, Weinheim 2011 (Wiley)

Bieg/Hoßfeld/Kusmaul/Waschbusch Handbuch der Rechnungslegung nach IFRS, Düsseldorf 2006

Bohl/Riese/Schlueter (Hrsg.) Beck'sches IFRS-Handbuch 2. Auflage, München 2006

Buschhüter/Striegel (Hrsg.) Internationale Rechnungslegung – IFRS Praxis, Wiesbaden 2008 (IFRS Praxis)

Busse von Colbe/Ordelleide/Gebhardt/Pellens Konzernabschlüsse, 9. Auflage, Wiesbaden 2009

Deloitte (Hrsg.) Assets held for sale and discontinued Operations, London 2008

Deloitte (Hrsg.) Business combinations and changes in ownership interests, London 2008

Deloitte (Hrsg.) iGAAP - IFRS Reporting in the UK, London 2009 (iGAAP)*

Deloitte LLP (Hrsg.) iGAAP – Financial Instruments: IAS 32, IAS 39, IFRS 7 and IFRS 9 explained, 6. Aufl., London 2009 (iGAAP Financial Instruments)

von Eitzen/Dahlke Bilanzierung von Steuerpositionen nach IFRS - Latente Steuern im Einzel- und Konzernabschluss, Steuerrisiken, Zwischenberichterstattung, Wiesbaden 2008

Ellrott/Förschle/Kozikowski/Winkeljohann (Hrsg.) Beck'scher Bilanzkommentar, 7. Auflage, München 2010

Ernst & Young (Hrsg.) International GAAP, Chichester 2008 (International GAAP)*

Ernst & Young (Hrsg.) Praktische Hinweise zur Umsetzung der Vorschriften des IFRS 8 Operating Segments, London 2007

Gelhausen/Pape/Schruff (Hrsg.) Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung nach internationalen Standards, Loseblatt Stuttgart 2007

Handlbauer et al. (Hrsg.) Perspektiven im Strategischen Management: Festschrift anlässlich des 60. Geburtstages von Prof. Hans H. Hinterhuber, Berlin/New York 1998

Hayn/Graf Waldersee IFRS/US-GAAP/HGB im Vergleich - Synoptische Darstellung für den Einzel- und Konzernabschluss, 6. Auflage, Stuttgart 2009

He Joint Venture im Lichte der Theorie der Unternehmung, Herzogenrath 1998

Heuser/Theile/Pawelzik IAS/IFRS Handbuch, 3. Auflage, Köln 2007

Hirschböck/Kerschbaumer/Schurbohm IFRS für Führungskräfte, Wien 2007

Hommel/Wüstemann Synopse der Rechnungslegung nach HGB und IFRS, München 2006

Keitz Praxis der IASB-Rechnungslegung, 2. Auflage, Stuttgart 2005

Kolvenbach/Sartoris (Hrsg.) Bilanzielle Auslagerung von Pensionsverpflichtungen, Stuttgart, 2004

KMPG (Hrsg.) IFRS a visual approach, London 2008

KPMG (Hrsg.) IFRS compared to US GAAP, London 2008

KPMG (Hrsg.) Insights into IFRS 5. Auflage, London 2008 (Insights)*

KPMG (Hrsg.) Insurance Accounting under IFRS, London 2004

KPMG (Hrsg.) Die Umsetzung von IFRS 4 in den Konzernabschlüssen deutscher Versicherungsunternehmen, Berlin 2004

KPMG (Hrsg.) IFRS aktuell, 1. Auflage., Stuttgart 2004.

KPMG (Hrsg.) First Impressions IFRIC 12, London 2007

KPMG (Hrsg.) Eigenkapital versus Fremdkapital nach IFRS, Stuttgart 2008

Kessler/Sauter (Hrsg.) Handbuch Stock Options: Rechtliche, steuerliche und bilanzielle Darstellung von Mitarbeiterbeteiligungen, München 2003 (Handbuch Stock Options)

Kütting/Weber Der Konzernabschluss - Praxis der Konzernrechnungslegung nach HGB und IFRS, 10. Auflage, Stuttgart 2008 (Konzernabschluss)

Kuhn/Scharpf Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS, 3. Auflage, Stuttgart 2006

Lane, Clark & Peacock LLP (Hrsg.) Accounting for Pensions 2010, London 2010

Lienau Bilanzierung latenter Steuern im Konzernabschluss nach IFRS, Düsseldorf 2006

Lüdenbach/Hoffmann (Hrsg.) Haufe IFRS-Kommentar, 6. Auflage, Freiburg im Breisgau 2008 (Haufe-Kommentar)*

Meyer/Loitz/Linder/Zerwas Latente Steuern, 2. Auflage, Wiesbaden 2010

Nguyen Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen, Karlsruhe 2008

Paul Praxishandbuch der Unternehmensbewertung, 4. Auflage, Berlin 2009

Pellens/Fülbier/Gassen/Sellhorn Internationale Rechnungslegung, 7. Auflage, Stuttgart 2008.

Pfaff/Nagel/Wittkowski Lizenzverträge, München 2010

Picot (Hrsg.) Vertragsrecht, Unternehmenskauf und Restrukturierung, 3. Auflage München 2004

Plock Ertragsrealisation nach IFRS, Düsseldorf 2004

Poerschke Die Bilanzierung von zur Veräußerung gehaltenem Vermögen nach IFRS, Düsseldorf 2006.

PwC (Hrsg.) A practical guide to segment reporting, London 2008

PwC (Hrsg.) IFRS Manual of Accounting 2009, London 2008 (IFRS Manual)*

PwC (Hrsg.) Reporting under the new regime: A survey of 2005 IFRS insurance annual reports London 2006

PwC (Hrsg.) Understanding IAS, 3. Auflage, London 2003

Respondek IFRS 5: Die Bilanzierung zur Veräußerung gehaltener Vermögenswerte und aufgegebener Geschäftsbereiche, Hamburg 2009

Rockel/Helten/Loy/Ott/Sauer Versicherungsbilanzen, Stuttgart 2007

Schmoltz Pro-forma-Abschlüsse – Herstellung der Vergleichbarkeit von Rechnungslegungsinformationen, Wiesbaden 2004

Siegel/Klein/Schneider/Schwintowsky (Hrsg.) Unternehmungen, Versicherungen und Rechnungswesen: Festschrift zur Vollendung des 65. Lebensjahres von Dieter Rückle, Berlin 2006 (Unternehmungen, Versicherungen und Rechnungswesen)

Thiele/von Keitz/Brücks (Hrsg.) Internationales Bilanzrecht – Rechnungslegung nach IFRS, Bonn, Loseblatt Februar 2008 (Internationales Bilanzrecht)

Vater et al. (Hrsg.) IFRS Änderungskommentar, Stuttgart 2009

Weber/ Lorson/Pfitzer /Kessler/Wirth (Hrsg.) Berichterstattung für den Kapitalmarkt Festschrift für Karlheinz Küting zum 65. Geburtstag, Stuttgart 2008

Winnefeld Bilanzhandbuch, 4. Auflage, München 2006

Zülch/Hendler Bilanzierung nach International Financial Reporting Standards (IFRS), Weinheim 2009 (Bilanzierung nach IFRS)

* Die Autoren haben zum Teil aktuellere Auflagen als die hier zitierte verwendet.

Bearbeiterverzeichnis

Dr. Christian Back

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, MAZARS GmbH

Jens Berger

Certified Public Accountant, Deloitte & Touche GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Michael Buschhüter

Certified Public Accountant International Accounting
Standards Board

Dr. Gabi Ebberts

Allianz SE, European Financial Reporting Advisory Group

Dr. Elke Focken

Bertelsmann Business Consulting GmbH

Martin Friedhoff

International Accounting Standards Board

Dr. Markus Fuchs,

Wirtschaftsprüfer, Certified Public Accountant, KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jörg Hammen

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Certified Public Accountant

Marc Hansmann

Bertelsmann Business Consulting GmbH

Uwe Harr

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ebner Stolz Mönning Bachem

Dr. Felix Hoehne

Steuerberater, Warth & Klein Grant Thornton AG

Sonja Horn

IFRS Foundation

Prof. Dr. Helga Kampmann

SRH-Hochschule Berlin

Hermann Kleinmanns

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Deutsches Rechnungslegungs Standards
Comittee e.V.

Oliver Köster

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Deloitte AG

Jörg Maas

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, MAZARS GmbH

Dr. Stephanie Meyer

Dr. Ulf Meyer

Bertelsmann Business Consulting GmbH

Wolfgang A. Münchow

Rechtsanwalt, HFK Rechtsanwälte LLP

Holger Obst

International Accounting Standards Board

Dr. Thomas Schmotz

Daimler Financial Services AG

Christoph Schwager

EADS AG

Kristina Schwedler

Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee e.V.

Carsten Schween

EADS AG

Dr. Thomas Senger

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Warth & Klein Grant Thornton AG

Klaus Singer

Wirtschaftsprüfer, MAZARS GmbH

Dr. Nikolaus Starbatty

Siemens AG

Dr. Andreas Striegel

LL.M., Rechtsanwalt, Steuerberater, Attorney at Law (New York), mainfort
Rechtsanwälte

Burkhard Völkner

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Ebner Stolz Mönning Bachem

Dr. Robert Walter

ProSiebenSat.1 Media AG

A. Einführung

Rechtliche Grundlagen¹

Übersicht

	Rn
I. Einleitung.....	1 – 4
II. IAS-Verordnung, HGB und Komitologiebeschluss	4 – 48
1. Ziel der IAS-Verordnung	5
2. Maßgebliche Regelungen der IAS-Verordnung im einzelnen	6 – 48
a) Konsolidierter IFRS-Abschluss für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Art. 4.....	6 – 17
b) IFRS für Einzelabschlüsse und nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften.....	18 – 30
c) Übernahme von IFRS in Europäisches Recht.....	31 – 48

I. Einleitung. Die IFRS werden von dem privat organisierten International Accounting Standards Board (IASB) entwickelt und sind – ähnlich wie DIN-Normen – zunächst nicht verbindlich. Sie werden nur verbindlich, wenn und soweit sie in Rechtsakten für verbindlich erklärt werden. 1

Rechtliche Grundlage für die Verbindlichkeit der IFRS in Deutschland ist zunächst die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (IAS-Verordnung), die mit Verordnung (EG) Nr. 297/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 geändert wurde.

Als EG-Verordnung hat die IAS-Verordnung gemäß Art. 288 Abs. 2 AEUV (bisher Art. 249 Abs. 2 EGV) allgemeine Geltung. Sie ist gemäß Art. 288 Abs. 2 Satz 2 AEUV in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Besonderer Umsetzungsakte bedarf es nicht. Die Rechtsgrundlage für den Erlass der IAS-Verordnung war der EGV (jetzt AEUV), insbesondere Art. 95 Abs. 1 EGV (jetzt Art. 114 Abs. 1 AEUV) i.V.m. Art. 14 EGV (jetzt Art. 26 AEUV). Weitere (nationale) Ausführungs- und Anwendungsregeln sind in §§ 315a und 325 Abs. 2a HGB enthalten. 2

¹ Rechtsstand: 31.08.2010

- 3 Die IAS-Verordnung selbst enthält keine Bestimmung, welche der zahlreichen Standards anzuwenden sind. Hierfür gibt die IAS-Verordnung lediglich ein Verfahren vor, das sog. Komitologie-Verfahren (Ausschuss-Verfahren), nach dem entschieden wird, welche Standards in europäisches Recht übernommen und damit verbindlich werden.²

- 4 **II. IAS-Verordnung.** Die IAS-Verordnung wurde ursprünglich am 19. Juli 2002 erlassen und zuletzt am 11. März 2008 geändert.

Die Erläuterungen erheben nicht den Anspruch einer vollständigen Kommentierung der IAS-Verordnung, sondern vielmehr einer Erläuterung derjenigen Bestimmungen, die zur Herleitung der rechtlichen Verbindlichkeit der IFRS erforderlich sind.

- 5 **1. Ziele der IAS-Verordnung.** Die mit dem Erlass der IAS-Verordnung verfolgten Ziele ergeben sich aus den Begründungserwägungen und Art. 1 der IAS-Verordnung, deren Text nachfolgend wiedergegeben ist:

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

– gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 95 Absatz 1, auf Vorschlag der Kommission³, nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴, gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁵, in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Auf der Tagung des Europäischen Rates vom 23./24. März 2000 in Lissabon wurde die Notwendigkeit einer schnelleren Vollendung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen hervorgehoben, das Jahr 2005 als Frist für die Umsetzung des Aktionsplans der Kommission für Finanzdienstleistungen gesetzt und darauf gedrängt, dass Schritte unternommen werden, um die Vergleichbarkeit der Abschlüsse kapitalmarktorientierter Unternehmen zu verbessern.

(2) Um zu einer Verbesserung der Funktionsweise des Binnenmarkts beizutragen, müssen kapitalmarktorientierte Unternehmen dazu verpflichtet werden, bei der Aufstellung ihrer konsolidierten Abschlüsse ein einheitliches Regelwerk internationaler Rechnungslegungsstandards von hoher Qualität anzuwenden. Überdies ist es von großer Bedeutung, dass an den Finanzmärkten teilnehmende Unternehmen der Gemeinschaft Rechnungslegungsstandards anwenden, die international anerkannt sind und wirkliche Weltstandards darstellen. Dazu bedarf es einer zunehmenden Konvergenz der derzeit international angewandten Rechnungslegungsstandards, mit dem Ziel, letztlich zu einem einheitlichen Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards zu gelangen.

(3) Die Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 über den Jahresabschluss von

² Vgl. hierzu auch *Buschhüter* IFRS-Praxis, §3 Rn 18.

³ ABl. C 154 E vom 29. Mai 2001, 285.

⁴ ABl. C 260 vom 17. September 2001, 86.

⁵ Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 und Beschluss des Rates vom 7. Juni 2002.

Gesellschaften bestimmter Rechtsformen⁶, die Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 über den konsolidierten Abschluss⁷, die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten⁸ und die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen⁹ richten sich auch an kapitalmarktorientierte Gesellschaften in der Gemeinschaft. Die in diesen Richtlinien niedergelegten Rechnungslegungsvorschriften können den hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung aller kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft als unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten Kapitalmarkts, der wirksam, reibungslos und effizient funktioniert, nicht gewährleisten. Daher ist es erforderlich, den für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Rechtsrahmen zu ergänzen.

(4) Diese Verordnung zielt darauf ab, einen Beitrag zur effizienten und kostengünstigen Funktionsweise des Kapitalmarkts zu leisten. Der Schutz der Anleger und der Erhalt des Vertrauens in die Finanzmärkte sind auch ein wichtiger Aspekt der Vervollendung des Binnenmarkts in diesem Bereich. Mit dieser Verordnung wird der freie Kapitalverkehr im Binnenmarkt gestärkt und ein Beitrag dazu geleistet, dass die Unternehmen in der Gemeinschaft in die Lage versetzt werden, auf den gemeinschaftlichen Kapitalmärkten und auf den Weltkapitalmärkten unter gleichen Wettbewerbsbedingungen um Finanzmittel zu konkurrieren.

(5) Für die Wettbewerbsfähigkeit der gemeinschaftlichen Kapitalmärkte ist es von großer Bedeutung, dass eine Konvergenz der in Europa auf die Aufstellung von Abschlüssen angewendeten Normen mit internationalen Rechnungslegungsstandards erreicht wird, die weltweit für grenzübergreifende Geschäfte oder für die Zulassung an allen Börsen der Welt genutzt werden können.

(6) Am 13. Juni 2000 hat die Kommission ihre Mitteilung mit dem Titel „Rechnungslegungsstrategie der EU: Künftiges Vorgehen“ veröffentlicht, in der vorgeschlagen wird, dass alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft ihre konsolidierten Abschlüsse spätestens ab dem Jahr 2005 nach einheitlichen Rechnungslegungsstandards, den „International Accounting Standards“ (IAS), aufstellen.

(7) Die „International Accounting Standards“ (IAS) wurden vom „International Accounting Standards Committee“ (IASC) entwickelt, dessen Zweck darin besteht, ein einheitliches Regelwerk weltweiter Rechnungslegungsstandards aufzubauen. Im Anschluss an die Umstrukturierung des IASC hat der neue Board als eine seiner ersten Entscheidungen am 1. April 2001 das IASC in „International Accounting Standards Board“ (IASB) und die IAS mit Blick auf künftige internationale Rechnungslegungsstandards in „International Financial Reporting Standards“ (IFRS) umbenannt. Die Anwendung dieser Standards sollte, so weit wie irgend möglich und sofern sie einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungslegung in der Gemeinschaft gewährleisten, für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften in der Gemeinschaft zur Pflicht gemacht werden.

(8) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für

6 ABL L 222 vom 14. August 1978, 11. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABL L 283 vom 27. Oktober 2001, 28).

7 ABL L 193 vom 18. Juli 1983, 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

8 ABL L 372 vom 31. Dezember 1986, 1. Richtlinie zuletzt geändert durch Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.

9 ABL L 374 vom 31. Dezember 1991, 7.

die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse¹⁰ erlassen werden; beim Erlass dieser Maßnahmen sollte die Erklärung zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen, die die Kommission am 5. Februar 2002 vor dem Europäischen Parlament abgegeben hat, gebührend berücksichtigt werden.

(9) Die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards zur Anwendung in der Gemeinschaft setzt voraus, dass er erstens die Grundanforderung der genannten Richtlinien des Rates erfüllt, dh dass seine Anwendung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens vermittelt — ein Prinzip, das im Lichte der genannten Richtlinien des Rates zu verstehen ist, ohne dass damit eine strenge Einhaltung jeder einzelnen Bestimmung dieser Richtlinien erforderlich wäre; zweitens, dass er gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Juli 2000 dem europäischen öffentlichen Interesse entspricht und drittens, dass er grundlegende Kriterien hinsichtlich der Informationsqualität erfüllt, die gegeben sein muss, damit die Abschlüsse für die Adressaten von Nutzen sind.

(10) Ein Technischer Ausschuss für Rechnungslegung wird die Kommission bei der Bewertung internationaler Rechnungslegungsstandards unterstützen und beraten.

(11) Der Anerkennungsmechanismus sollte sich der vorgeschlagenen internationalen Rechnungslegungsstandards unverzüglich annehmen und auch die Möglichkeit bieten, über internationale Rechnungslegungsstandards im Kreise der Hauptbetroffenen, insbesondere der nationalen standardsetzenden Gremien für Rechnungslegung, der Aufsichtsbehörden in den Bereichen Wertpapiere, Banken und Versicherungen, der Zentralbanken einschließlich der EZB, der mit der Rechnungslegung befassten Berufsstände sowie der Adressaten und der Aufsteller von Abschlüssen, zu beraten, nachzudenken und Informationen dazu auszutauschen. Der Mechanismus sollte ein Mittel sein, das gemeinsame Verständnis übernommener internationaler Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft zu fördern.

(12) Entsprechend dem Verhältnismäßigkeitsprinzip sind die in dieser Verordnung getroffenen Maßnahmen, welche die Anwendung eines einheitlichen Regelwerks von internationalen Rechnungslegungsgrundsätzen für alle kapitalmarktorientierten Gesellschaften vorsehen, notwendig, um das Ziel einer wirksamen und kostengünstigen Funktionsweise der Kapitalmärkte der Gemeinschaft und damit die Vollendung des Binnenmarktes zu erreichen.

(13) Nach demselben Grundsatz ist es erforderlich, dass den Mitgliedstaaten im Hinblick auf Jahresabschlüsse die Wahl gelassen wird, kapitalmarktorientierten Gesellschaften die Aufstellung nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, die nach dem Verfahren dieser Verordnung angenommen wurden, zu gestatten oder vorzuschreiben. Die Mitgliedstaaten können diese Möglichkeit bzw. diese Vorschrift auch auf die konsolidierten Abschlüsse und/oder Jahresabschlüsse anderer Gesellschaften ausdehnen.

(14) Damit ein Gedankenaustausch erleichtert wird und die Mitgliedstaaten ihre Standpunkte koordinieren können, sollte die Kommission den Regelungsausschuss für Rechnungslegung regelmäßig über laufende Vorhaben, Thesepapiere, spezielle Recherchen und Exposure Drafts, die vom IASB veröffentlicht werden, sowie über die anschließenden fachlichen Arbeiten des Technischen Ausschusses unterrichten. Ferner ist es wichtig, dass der Regelungsausschuss für Rechnungslegung frühzeitig unterrichtet wird, wenn die Kommission die Übernahme eines internationalen Rechnungslegungsstandards nicht vorschlagen will.

(15) Bei der Erörterung der vom IASB im Rahmen der Entwicklung von internationalen

¹⁰ ABl. L 184 vom 17. Juli 1999, 23.

Rechnungslegungsstandards (IFRS und SIC/IFRIC) veröffentlichten Dokumente und Papiere und bei der Ausarbeitung diesbezüglicher Standpunkte sollte die Kommission der Notwendigkeit Rechnung tragen, Wettbewerbsnachteile für die auf dem Weltmarkt tätigen europäischen Unternehmen zu vermeiden; ferner sollte sie, so weit wie irgend möglich die von den Delegationen im Regelungsausschuss für Rechnungslegung zum Ausdruck gebrachten Ansichten berücksichtigen. Die Kommission wird in den Organen des IASB vertreten sein.

(16) Angemessene und strenge Durchsetzungsregelungen sind von zentraler Bedeutung, um das Vertrauen der Anleger in die Finanzmärkte zu stärken. Die Mitgliedstaaten müssen aufgrund von Artikel 10 des Vertrags alle geeigneten Maßnahmen zur Gewährleistung der Einhaltung internationaler Rechnungslegungsstandards treffen. Die Kommission beabsichtigt, sich mit den Mitgliedstaaten insbesondere über den Ausschuss der europäischen Wertpapierregulierungsbehörden (CESR) ins Benehmen zu setzen, um ein gemeinsames Konzept für die Durchsetzung zu entwickeln.

(17) Ferner muss den Mitgliedstaaten gestattet werden, die Anwendung bestimmter Vorschriften bis 2007 zu verschieben, und zwar für alle Gemeinschaftsunternehmen, deren Wertpapiere sowohl in der Gemeinschaft als auch in einem Drittland zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind und die ihren konsolidierten Abschlüssen bereits primär andere international anerkannte Rechnungslegungsgrundsätze zugrunde legen, sowie für Gesellschaften, von denen ausschließlich Schuldtitel zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind. Es ist jedoch unverzichtbar, dass bis spätestens 2007 die IAS als einheitliches Regelwerk globaler internationaler Rechnungslegungsstandards für alle Gemeinschaftsunternehmen gelten, deren Wertpapiere zum Handel in einem geregelten Gemeinschaftsmarkt zugelassen sind.

(18) Um den Mitgliedstaaten und Gesellschaften die zur Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards erforderlichen Anpassungen zu ermöglichen, ist es notwendig, dass bestimmte Vorschriften erst im Jahr 2005 Anwendung finden. Für die erstmalige Anwendung der IAS durch die Gesellschaften infolge des Inkrafttretens dieser Verordnung sollten geeignete Vorschriften erlassen werden. Diese Vorschriften sollten auf internationaler Ebene ausgearbeitet werden, damit die internationale Anerkennung der festgelegten Lösungen sichergestellt ist.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel

Gegenstand dieser Verordnung ist die Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft, mit dem Ziel, die von Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 vorgelegten Finanzinformationen zu harmonisieren, um einen hohen Grad an Transparenz und Vergleichbarkeit der Abschlüsse und damit eine effiziente Funktionsweise des Kapitalmarkts in der Gemeinschaft und im Binnenmarkt sicherzustellen.

Ausweislich der Begründungserwägungen der IAS-Verordnung, insbesondere Nr. 1, 2, 4 und 12, und Art. 1 IAS-Verordnung verfolgte die EG beim Erlass der IAS-Verordnung das Ziel, die Vollendung des Binnenmarktes zu beschleunigen, insbesondere auf dem Bereich der Kapitalmärkte. Die Absicht war, die Funktionsweise der Kapitalmärkte zu verbessern, indem alle kapitalmarktorientierten Unternehmen ihre Konzernabschlüsse nach einem einheitlichen Regelwerk aufstellen.

6 2. Maßgebliche Regelungen der IAS-Verordnung im einzelnen. a) Konsolidierter IFRS-Abschluss für kapitalmarktorientierte Gesellschaften, Art. 4

Artikel 4

Konsolidierte Abschlüsse von kapitalmarktorientierten Gesellschaften

Für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnen, stellen Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedstaates unterliegen, ihre konsolidierten Abschlüsse nach den internationalen Rechnungslegungsstandards auf, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 übernommen wurden, wenn am jeweiligen Bilanzstichtag ihre Wertpapiere in einem beliebigen Mitgliedstaat zum Handel in einem geregelten Markt im Sinne des Artikels 1 Absatz 13 der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen¹¹ zugelassen sind.

7 **aa) Kapitalmarktorientierte Gesellschaften** Art. 4 IAS-Verordnung richtet sich an sog. kapitalmarktorientierten Gesellschaften. Unter kapitalmarktorientierten Gesellschaften versteht der Verordnungsgeber Gesellschaften, die dem Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen und deren Wertpapiere in einem Mitgliedsstaat zum Handel in einem geregelten Markt zugelassen sind.

8 Die Frage, **welchem Recht eine Gesellschaft unterliegt**, bestimmt sich nach den kollisionsrechtlichen Bestimmungen der Mitgliedsstaaten. Im Grundsatz gibt es zwei unterschiedliche kollisionsrechtliche Anknüpfungspunkte für die Bestimmung des auf eine Gesellschaft anwendbaren Rechts: Das Recht, nach dem die Gesellschaft gegründet wurde bzw. richtiger das Recht am Ort ihres statutarischen Sitzes (sog. Gründungstheorie) und das Recht am Ort der Verwaltung der Gesellschaft (sog. Sitztheorie). Die Bezeichnungen der beiden Theorien sind irreführend, da es nach der „Gründungstheorie“ eben nicht auf die Gründung, sondern auf den statutarischen Sitz ankommt, der nach einem kollisionsrechtlich evtl. möglichen Statutenwechsel einer anderen Rechtsordnung unterliegt, als der Ort der Gründung und nach der „Sitztheorie“ kommt es eben gerade nicht auf den Sitz, sondern auf den Ort der Verwaltung an. In Kontinentaleuropa herrschte früher die sog. Sitztheorie vor, während das Vereinigte Königreich seit jeher der „Gründungstheorie“ folgt. Seit der Centros-Entscheidung des EuGH¹², verstärkt durch die Entscheidungen Überseering¹³ und Inspire Art¹⁴ ist die sog. Gründungstheorie auch in Deutschland im Vordringen, hat sich allerdings noch nicht restlos durchgesetzt. Der Wille des Gesetzgebers ist möglicherweise jetzt vorhanden: Seit Januar 2008 existiert ein Referentenentwurf des BMJ zum Internationalen Gesellschaftsrecht, der die sog. Gründungstheorie im EGBGB

11 ABl. L 141 vom 11. Juni 1993, 27. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 290 vom 17. November 2000, 27).

12 EuGH v. 9. März 1999 – Rs. C-212/97 (Centros), EuGHE 1999, I-01459.

13 EuGH v. 5. November 2002 – Rs. C-208/00 (Überseering), EuGHE 2002, I-09919.

14 EuGH v. 30. September 2003 – Rs. C-167/01 (Inspire Art), EuGHE 2003, I-10155.

verankern und sogar einen Statutenwechsel zulassen soll.¹⁵ Ob, wann und wie der Referentenentwurf in der laufenden Legislaturperiode in ein Gesetzgebungsverfahren umgesetzt wird, ist allerdings unklar. Gesellschaften, die nach dem Recht eines anderen Staates dessen Recht unterliegen, müssen dann auch als Gesellschaften nach dem Recht dieses anderen Staates behandelt werden, mögen sie auch ihre Verwaltung in Deutschland haben. Im Verhältnis zu EU-Mitgliedsstaaten gebietet dies bereits die Niederlassungsfreiheit gemäß Art. 49 und 54 AEUV. Zwischen Deutschland und den USA gilt bereits aufgrund Art. XXV Abs. 5 des Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrages vom 29. Oktober 1954 (Freundschaftsvertrag USA)¹⁶ generell die „Gründungstheorie“.

Beispiel:

Eine in den USA gegründete in einem regulierten Markt börsennotierte Gesellschaft, deren Verwaltung sich ausschließlich in Deutschland befindet, unterliegt damit nicht der IAS-Verordnung, da sie nach dem auf sie anwendbaren Kollisionsrecht nicht dem Recht eines EU-Mitgliedsstaates, sondern dem Recht desjenigen US-Bundesstaates unterliegt, nach dem sie gegründet wurde.

Umgekehrt würde eine in einem regulierten Markt börsennotierte deutsche AG, deren Verwaltung sich in den USA befindet, der IAS-Verordnung unterliegen, da nach dem Freundschaftsvertrag USA auf die Gesellschaft weiterhin deutsches Recht anwendbar wäre.

Zur Beantwortung der Frage der anwendbaren Rechtsordnung und damit der Frage, ob eine Gesellschaft in den Anwendungsbereich der IAS-Verordnung fällt, ist zunächst zu untersuchen, ob der Sachverhalt überhaupt kollisionsrechtlich zu beurteilen ist: Handelt es sich um eine in Deutschland gegründete Gesellschaft, deren Verwaltung in Deutschland ansässig ist, ist das Kollisionsrecht nicht berührt; vielmehr kommt unmittelbar deutsches Recht zur Anwendung. Handelt es sich um eine im Ausland (außerhalb der EU) gegründete Gesellschaft, deren Verwaltung in Deutschland ansässig ist, würde das deutsche Kollisionsrecht als maßgebliche *lex fori* nach der wohl noch angewandten „Sitztheorie“ zur Anwendbarkeit des deutschen materiellen Rechts kommen. Ist die Gesellschaft in Deutschland gegründet und befindet sich ihre Verwaltung im Ausland (außerhalb der EU), verweist die *lex fori*, das deutsche Kollisionsrecht, auf das Recht des Landes, in dem sich die Verwaltung der Gesellschaft befindet, einschließlich des Kollisionsrechts dieses Landes. Für die weitere Beurteilung kommt es darauf an, ob diese Rechtsordnung der „Sitztheorie“ oder der „Gründungstheorie“ folgt. Die „Sitztheorie“ würde zur Anwendbarkeit des materiellen Rechts dieses Landes führen und die Gesellschaft wäre keine Gesellschaft

9

15 <http://bmj.de/files/-/2751/RefE%20Gesetz%20zum%20Internationalen%20Privatrecht%20der%20Gesellschaften,%20Vereine%20und%20juristischen%20Personen.pdf> (12. Januar 2010)

16 Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 29. Oktober 1954, BGBl. 1956 II, 488.

nach deutschem Recht. Die „Gründungstheorie“ hingegen würde auf Deutschland zurückverweisen. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB bezieht sich diese Rückverweisung nur auf das materielle Recht und es kommt zur Anwendung deutschen Rechts auf die Gesellschaft.

10 Art. 4 IAS-Verordnung verwendet den allgemeinen Begriff **Wertpapiere**. Die IAS-Verordnung unterscheidet damit nicht zwischen Gesellschaften, deren Aktien börsennotiert sind und Gesellschaften, die ggf. lediglich börsennotierte Anleihen ausgegeben haben. Alle Gesellschaften, die Wertpapiere ausgegeben haben, die in einem regulierten Markt gehandelt werden, sind damit von Art. 4 der IAS-Verordnung erfasst und müssen ihre konsolidierten Abschlüsse nach IFRS aufstellen.

11 Diese Pflicht gilt grundsätzlich erstmals für den Konzernabschluss für das Geschäftsjahr, welches am 1. Januar 2005 oder im Laufe des Jahres 2005 begonnen hat.

Allerdings enthält Art. 9 der IAS-Verordnung eine Übergangsregelung für bestimmte Fälle. Diese gestattete den Mitgliedsstaaten, für bestimmte Gesellschaften die erstmalige Anwendung auf das Geschäftsjahr zu verschieben, das am 1. Januar 2007 oder im Laufe des Jahres 2007 begonnen hat.

Die Übergangsregelung betrifft Gesellschaften,

- von denen lediglich Schuldtitel im geregelten Markt zugelassen sind, oder
- deren Wertpapiere zum öffentlichen Handel außerhalb der EU zugelassen sind und die für diesen Zweck bereits vor Veröffentlichung der IAS-Verordnung im Amtsblatt der EG (11. September 2002) international anerkannte Standards angewandt haben.

Letzteres zielte vor allem auf eine Entlastung derjenigen Unternehmen ab, die auch in den USA börsennotiert waren und daher ihre Abschlüsse nach US-GAAP aufgestellt hatten.

Von dieser Übergangsregelung hat der deutsche Gesetzgeber in Art 57 EGHGB Gebrauch gemacht.

12 Für alle seit dem 1. Januar 2007 begonnenen Geschäftsjahre gilt Art. 4 IAS-Verordnung jedoch uneingeschränkt für alle Arten von Wertpapieren und auch für Gesellschaften, die bislang nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsvorschriften bilanziert hatten.

13 Art. 4 IAS-Verordnung richtet sich damit an Gesellschaften, die dem (kollisionsrechtlich zu bestimmenden) Recht eines Mitgliedsstaates unterliegen und deren Wertpapiere zum Handel in einem regulierten Markt gemäß § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind. Eine Zulassung zum privatrechtlich organisierten Freiverkehr hingegen führt nicht zur Anwendbarkeit der IAS-Verordnung. Für die Anwendbarkeit von Art. 4 IAS-Verordnung kommt es auf den Zulassungsstatus am jeweiligen Bilanzstichtag an.

bb) Konsolidierte Abschlüsse Art. 4 IAS-Verordnung verlangt, dass die kapitalmarktorientierten Gesellschaften „ihre konsolidierten Abschlüsse“ nach den internationalen Standards aufstellen. Art. 4 IAS-Verordnung begründet damit keine Pflicht zur Aufstellung konsolidierter Abschlüsse, sondern setzt diese Pflicht voraus und bestimmt bei bestehender Aufstellungspflicht die Regelungen, nach denen diese Abschlüsse aufzustellen sind. Art. 4 IAS-Verordnung regelt damit nicht das „ob“, sondern nur das „wie“ der Aufstellung konsolidierter Abschlüsse.¹⁷ Ob eine Gesellschaft einen konsolidierten Abschluss aufstellen muss, bestimmt sich für Gesellschaften mit Sitz in Deutschland nach §§ 290 bis 293 HGB.¹⁸

cc) Pflicht zur Anwendung der übernommenen Standards. Während die Tatbestandsvoraussetzungen des Art. 4 IAS-Verordnung nach nationalem Recht zu beurteilen sind, ist die Rechtsfolge direkt aus der IAS-Verordnung zu entnehmen: Die betreffenden Gesellschaften müssen die in europäisches Recht übernommenen Standards anwenden. Weitere nationale Regelungen sind nicht erforderlich.

dd) Ergänzende Bestimmungen im nationalen Recht, § 315a Abs. 1 HGB

§ 315a HGB (Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards) (Auszug)

(1) Ist ein Mutterunternehmen, das nach den Vorschriften des Ersten Titels einen Konzernabschluss aufzustellen hat, nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, die nach den Artikeln 2, 3 und 6 der genannten Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards anzuwenden, so sind von den Vorschriften des Zweiten bis Achten Titels nur § 294 Abs. 3, § 297 Abs. 2 Satz 4, § 298 Abs. 1, dieser jedoch nur in Verbindung mit den §§ 244 und 245, ferner § 313 Abs. 2 und 3, § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8 und 9, Abs. 2 Satz 2 sowie die Bestimmungen des Neunten Titels und die Vorschriften außerhalb dieses Unterabschnitts, die den Konzernabschluss oder den Konzernlagebericht betreffen, anzuwenden.

Ergänzend zu Art. 4 IAS-Verordnung bestimmt § 315a Abs. 1 HGB, dass nur bestimmte Vorschriften des HGB auf die Art. 4 IAS-Verordnung unterliegenden Gesellschaften weiter anwendbar bleiben. Hierbei handelt es sich um Regelungen zu Sachverhalten, die in den IFRS nicht geregelt sind. Die Bestimmung stellt klar, dass die übrigen Vorschriften des HGB über den Konzernabschluss für die konzernabschlusspflichtigen Unternehmen, die Art. 4 IAS-Verordnung unterliegen, nicht gelten. Dies vermeidet Zweifelsfragen über eine ggf. kollidierende Anwendung von IFRS und HGB-Vorschriften.

¹⁷ Vgl. *Baumbach* HGB-Kommentar, §315a Rn 5.

¹⁸ Vgl. *Buschhüter* ReitG-Kommentar, §12 Rn 11 mwN.

- 18 **b) IFRS für Einzelabschlüsse und nicht kapitalmarktorientierte Gesellschaften**
aa) Regelung in der IAS-Verordnung, Art. 5

Artikel 5

Wahlrecht in Bezug auf Jahresabschlüsse und hinsichtlich nicht kapitalmarktorientierter Gesellschaften

Die Mitgliedstaaten können gestatten oder vorschreiben, dass

- a) Gesellschaften im Sinne des Artikels 4 ihre Jahresabschlüsse,
- b) Gesellschaften, die nicht solche im Sinne des Artikels 4 sind, ihre konsolidierten Abschlüsse und/oder ihre Jahresabschlüsse

nach den internationalen Rechnungslegungsstandards aufstellen, die nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz 2 angenommen wurden.

Mit dieser Bestimmung erlaubt es die IAS-Verordnung den Mitgliedsstaaten, auch für andere Gesellschaften IFRS-Abschlüsse zu gestatten oder zwingend vorzusehen. Dies betrifft die folgenden Fallgruppen:

- Einzelabschlüsse kapitalmarktorientierter Gesellschaften;
- konsolidierte Abschlüsse von Gesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind und
- Einzelabschlüsse von Gesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind.

- 19 Der deutsche Gesetzgeber hat in unterschiedlichem Umfang von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Bestimmungen finden sich in § 315a Abs. 2 und 3 HGB sowie etwas versteckt in § 325 Abs. 2a und 2b HGB sowie § 12 Abs. 1 REITG.

- 20 **bb) IFRS-Konzernabschluss bei beantragter Börsenzulassung, § 315a Abs. 2 HGB**

§ 315a HGB

(Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards) (Auszug)

(2) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 fallen, haben ihren Konzernabschluss nach den dort genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufzustellen, wenn für sie bis zum jeweiligen Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes im Inland beantragt worden ist.

Mit § 315a Abs. 2 HGB hat der deutsche Gesetzgeber in teilweiser Ausnutzung der nach Art. 5 lit. b) der IAS-Verordnung eingeräumten Möglichkeiten die Pflicht zur Aufstellung von Konzernabschlüssen nach IFRS auf solche Unternehmen ausgedehnt, von denen zwar am Bilanzstichtag keine Wertpapiere zum Handel in einem regulierten Markt zugelassen waren, für die jedoch am Bilanzstichtag ein Zulassungsantrag anhängig war. Die in § 264d HGB enthaltene Legaldefinition des Begriffes „ka-

pitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft“ umfasst denn auch sowohl die von Art. 4 der IAS-Verordnung erfassten Unternehmen, als auch die in § 315a Abs. 2 HGB genannten.

cc) Freiwilliger IFRS-Konzernabschluss für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, § 315a Abs. 3 HGB

21

§ 315a HGB (Konzernabschluss nach internationalen Rechnungslegungsstandards) (Auszug)

(3) Mutterunternehmen, die nicht unter Absatz 1 oder 2 fallen, dürfen ihren Konzernabschluss nach den in Absatz 1 genannten internationalen Rechnungslegungsstandards und Vorschriften aufstellen. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die in Absatz 1 genannten Standards und Vorschriften vollständig zu befolgen.

In weiterer teilweiser Ausnutzung der Öffnungsklausel in Art. 5 lit. b) der IAS-Verordnung hat der deutsche Gesetzgeber in § 315a Abs. 3 Satz 1 HGB konzernabschlusspflichtigen Unternehmen, die nicht kapitalmarktorientiert sind und für die am Bilanzstichtag auch kein Antrag auf Zulassung ihrer Wertpapiere zum Handel in einem regulierten Markt anhängig ist, ein Wahlrecht eingeräumt, ihre Konzernabschlüsse nach IFRS oder nach HGB aufzustellen.

Gemäß § 315a Abs. 3 Satz 2 HGB handelt es sich bei dieser Wahl um ein „alles oder nichts“: Entscheidet sich das Unternehmen für die IFRS, muss es sämtliche in europäisches Recht übernommenen Standards anwenden. Ein Konzernabschluss, der nur teilweise IFRS anwendet, ist ausgeschlossen.

22

dd) Freiwilliger IFRS-Einzelabschluss, § 325 Abs. 2a und 2b HGB

23

§ 325 HGB Offenlegung (Auszug)

(2a) Bei der Offenlegung nach Absatz 2 kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten, der nach den in § 315a Abs. 1 bezeichneten internationalen Rechnungslegungsstandards aufgestellt worden ist. Ein Unternehmen, das von diesem Wahlrecht Gebrauch macht, hat die dort genannten Standards vollständig zu befolgen. Auf einen solchen Abschluss sind § 243 Abs. 2, die §§ 244, 245, 257, 264 Abs. 2 Satz 3, § 285 Nr. 7, 8 Buchstabe b, Nr. 9 bis 11a, 14 bis 17, § 286 Abs. 1, 3 und 5 sowie § 287 anzuwenden. Der Lagebericht nach § 289 muss in dem erforderlichen Umfang auch auf den Abschluss nach Satz 1 Bezug nehmen. Die übrigen Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts und des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts gelten insoweit nicht. Kann wegen der Anwendung des § 286 Abs. 1 auf den Anhang die in Satz 2 genannte Voraussetzung nicht eingehalten werden, entfällt das Wahlrecht nach Satz 1.

(2b) Die befreiende Wirkung der Offenlegung des Einzelabschlusses nach Absatz 2a tritt ein, wenn

statt des vom Abschlussprüfer zum Jahresabschluss erteilten Bestätigungsvermerks oder des Vermerks über dessen Versagung der entsprechende Vermerk zum Abschluss nach Absatz 2a in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen wird,

der Vorschlag für die Verwendung des Ergebnisses und gegebenenfalls der Beschluss über seine Verwendung unter Angabe des Jahresüberschusses oder Jahresfehlbetrags in die Offenlegung nach Absatz 2 einbezogen werden und

der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk oder dem Vermerk über dessen Versagung nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 offen gelegt wird.

24 Obwohl Art. 5 der IAS-Verordnung diese Möglichkeit vorsieht, kennt das HGB keine Pflicht zur Aufstellung von Einzelabschlüssen nach IFRS. Dies ist folgerichtig, würde eine solche Pflicht doch die betroffenen Unternehmen zu einer doppelten Bilanzierung zwingen, denn auf den Jahresabschluss nach HGB kann das Unternehmen nach wie vor nicht verzichten. Dieser ist nach deutschem Recht die Grundlage für die Gewinnermittlung und -verwendung und bildet nach deutschem Recht auch die Basis für die Steuerbilanz und damit für die Steuererklärung der Gesellschaft. Der Einzelabschluss nach IFRS dient in Deutschland hingegen nur der Befriedigung von Informationsbedürfnissen.

25 Allerdings macht das HGB in seinem § 325 Abs. 2a und 2b indirekt von Art. 5 Gebrauch, indem es anstelle der Offenlegung des Jahresabschlusses (dieser Begriff ist im HGB für den Einzelabschluss nach HGB reserviert¹⁹) die Offenlegung eines Einzelabschlusses nach IFRS gestattet. Dies setzt die Annahme eines Rechts auf Aufstellung eines Einzelabschlusses nach IFRS voraus. Da der Jahresabschluss aber nach wie vor unverzichtbar ist, befreit der IFRS-Einzelabschluss nicht von der Aufstellung des Jahresabschlusses, sondern nur von dessen (vollständiger) Veröffentlichung.

26 § 325 Abs. 2a Satz 1 HGB ist missverständlich formuliert: Die Formulierung „kann an die Stelle des Jahresabschlusses ein Einzelabschluss treten“ legt nahe, dass der Jahresabschluss nicht veröffentlicht werden muss, wenn die Gesellschaft einen IFRS-Einzelabschluss veröffentlicht. Dies ist indes nicht der Fall, wie § 325 Abs. 2b Nr. 3 HGB zeigt. Danach tritt die „Befreiung“ u.a. nur ein, wenn der Jahresabschluss mit Bestätigungs- bzw. Versagungsvermerk zumindest beim elektronischen Bundesanzeiger elektronisch eingereicht wurde. Der Jahresabschluss wird allerdings nicht gemäß § 325 Abs. 2 HGB bekannt gemacht.

27 **ee) IFRS-Einzelabschluss für REITs, § 12 Abs. 1 REITG**

§ 12 REITG

Vermögens- und Ertragsanforderungen (Auszug)

(1) Ist die REIT-Aktiengesellschaft zur Aufstellung eines Konzernabschlusses gemäß § 315a des Handelsgesetzbuchs verpflichtet, ist für Zwecke dieser Vorschrift oder der §§ 14 und 15 auf den Konzernabschluss abzustellen, anderenfalls auf den Einzelabschluss gemäß § 325 Abs. 2a des Handelsgesetzbuchs. Dabei ist für Zwecke dieser Vorschrift oder der §§ 14 und 15 für als Finanzinvestition gehaltenes unbewegliches Vermögen der beizulegende Zeitwert im Sinne des IAS 40 maßgebend. Beteiligungen an Immobilienpersonengesellschaften gelten für Zwecke dieser Vorschrift und der §§ 14 und 15 als unbewegliches Vermögen und sind mit

¹⁹ Vgl. *Hopt* HGB-Kommentar, §325 Rn 7.

dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Das REITG geht zutreffend davon aus, dass eine REIT AG in der Regel konzernrechnungslegungspflichtig sein wird und dann aufgrund ihrer kapitalmarktorientierung (§§ 1 Abs. 1, 10 REITG) nach Art. 4 der IAS-Verordnung und § 315a Abs. 1 HGB verpflichtet sind, ihren Konzernabschluss nach IFRS aufzustellen. Nach bisherigem Recht konnte eine Konzernrechnungslegungspflicht für REIT AGs ausscheiden, wenn das Unternehmen entweder auf kein anderes Unternehmen einen beherrschenden Einfluss ausüben konnte oder wenn eine größenabhängige Befreiung gemäß § 293 HGB eingriff. Durch das BilMoG wurde allerdings ein neuer Abs. 5 in § 293 HGB eingefügt, nach dem die größenabhängigen Befreiungen nicht für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften im Sinne des § 264d HGB gelten. Da eine REIT AG zwingend börsennotiert ist, ist sie kapitalmarktorientiert und damit greifen die größenabhängigen Befreiungen des § 293 HGB nicht mehr. Ein REIT ist damit immer dann konzernrechnungslegungspflichtig (und zwar nach IFRS), wenn er auch nur auf eine andere Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss ausüben kann.

Sollte der REIT ausnahmsweise nicht verpflichtet sein, einen Konzernabschluss aufzustellen, soll gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 REITG der IFRS-Einzelabschluss für Zwecke der §§ 12, 14 und 15 REITG maßgeblich sein. Grundsätzlich besteht jedoch keine Pflicht, einen Einzelabschluss nach IFRS aufzustellen. § 325 Abs. 2a und 2b HGB gewähren lediglich ein Wahlrecht zur Offenlegung eines IFRS-Einzelabschlusses, nicht aber eine Pflicht zur Aufstellung desselben. Auch das REITG enthält keine ausdrückliche Pflicht für nicht konzernabschlusspflichtige REITs, einen IFRS-Einzelabschluss aufzustellen. Eine solche Pflicht ergibt sich aber durch Auslegung: Nur anhand eines IFRS-Abschlusses kann überprüft werden, ob die REIT AG die Bestimmungen der §§ 12, 14 und 15 REITG einhält. Auch ausweislich der Gesetzesbegründung²⁰ des Bundestagsfinanzausschusses vom 21. März 2007 ist in solchen Fällen zwingend ein Einzelabschluss nach IFRS aufzustellen.

28

ff) IFRS-Abschlüsse zur Anwendung der Zinsschranke nach § 4h EStG

29

§ 4h Betriebsausgabenabzug für Zinsaufwendungen (Zinsschranke)

(1) ¹Zinsaufwendungen eines Betriebs sind abziehbar in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe des verrechenbaren EBITDA. ²Das verrechenbare EBITDA ist 30 Prozent des um die Zinsaufwendungen und um die nach § 6 Absatz 2 Satz 1 abzuziehenden, nach § 6 Absatz 2a Satz 2 gewinnmindernd aufzulösen und nach § 7 abgesetzten Beträge erhöhten und um die Zinserträge verminderten maßgeblichen Gewinns. ³Soweit das verrechenbare EBITDA die um die Zinserträge geminderten Zinsaufwendungen des Betriebs übersteigt, ist es in die folgenden fünf Wirtschaftsjahre vorzutragen (EBITDA-Vortrag); ein EBITDA-Vortrag entsteht nicht in Wirtschaftsjahren, in denen Absatz 2 die Anwendung von Absatz 1 Satz 1 ausschließt. ⁴Zinsaufwendungen, die nach Satz 1 nicht abgezogen werden können, sind bis zur Höhe der EBITDA-Vorträge aus vorangegangenen

20 <http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/16/047/1604779.pdf>, 32 (14. Januar 2010).

Wirtschaftsjahren abziehbar und mindern die EBITDA-Vorträge in ihrer zeitlichen Reihenfolge. ⁵Danach verbleibende nicht abziehbare Zinstaufwendungen sind in die folgenden Wirtschaftsjahre vorzutragen (Zinsvortrag). ⁶Sie erhöhen die Zinsaufwendungen dieser Wirtschaftsjahre, nicht aber den maßgeblichen Gewinn.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

der Betrag der Zinsaufwendungen, soweit er den Betrag der Zinserträge übersteigt, weniger als drei Millionen Euro beträgt,

der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört oder

der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich). ²Ein Unterschreiten der Eigenkapitalquote des Konzerns bis zu einem Prozentpunkt ist unschädlich.

³Eigenkapitalquote ist das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme; sie bemisst sich nach dem Konzernabschluss, der den Betrieb umfasst, und ist für den Betrieb auf der Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln. ⁴Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben; bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten ist insoweit mindestens das Eigenkapital anzusetzen, das sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergeben würde. ⁵Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, und um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil (§ 273 des Handelsgesetzbuchs) zu erhöhen sowie um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt – mit Ausnahme von Vorzugsaktien –, die Anteile an anderen Konzerngesellschaften und um Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihnen Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen. ⁶Die Bilanzsumme ist um Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten im Sinne des Absatzes 3 in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen. ⁷Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist.

⁸Die für den Eigenkapitalvergleich maßgeblichen Abschlüsse sind einheitlich nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erstellen. ⁹Hiervon abweichend können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verwendet werden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS zu erstellen und offen zu legen ist und für keines der letzten fünf Wirtschaftsjahre ein Konzernabschluss nach den IFRS erstellt wurde; nach den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP) aufzustellende und offen zu legende Abschlüsse sind zu verwenden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS oder dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offen zu legen ist. ¹⁰Der Konzernabschluss muss den Anforderungen an die handelsrechtliche Konzernrechnungslegung genügen oder die Voraussetzungen erfüllen, unter denen ein Abschluss nach den §§ 291 und 292 des Handelsgesetzbuchs befreiende Wirkung hätte. ¹¹Wurde der Jahresabschluss oder Einzelabschluss nicht nach denselben Rechnungslegungsstandards wie der Konzernabschluss aufgestellt, ist die Eigenkapitalquote des Betriebs in einer Überleitungsrechnung nach den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. ¹²Die Überleitungsrechnung ist einer prüferischen Durchsicht zu unterziehen. ¹³Auf Verlangen der Finanzbehörde ist der Abschluss oder die Überleitungsrechnung des Betriebs durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, der die Voraussetzungen des § 319 des Handelsgesetzbuchs erfüllt.

¹⁴Ist ein dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegter Abschluss unrichtig und führt der

zutreffende Abschluss zu einer Erhöhung der nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen, ist ein Zuschlag entsprechend § 162 Absatz 4 Satz 1 und 2 der Abgabenordnung festzusetzen.¹⁵ Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen.¹⁶ § 162 Absatz 4 Satz 4 bis 6 der Abgabenordnung gilt sinngemäß.

² Ist eine Gesellschaft, bei der der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist, unmittelbar oder mittelbar einer Körperschaft nachgeordnet, gilt für die Gesellschaft § 8a Absatz 2 und 3 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend

(3) ¹ Maßgeblicher Gewinn ist der nach den Vorschriften dieses Gesetzes mit Ausnahme des Absatzes 1 ermittelte steuerpflichtige Gewinn. ² Zinsaufwendungen sind Vergütungen für Fremdkapital, die den maßgeblichen Gewinn gemindert haben. ³ Zinserträge sind Erträge aus Kapitalforderungen jeder Art, die den maßgeblichen Gewinn erhöht haben.

⁴ Die Auf- und Abzinsung unverzinslicher oder niedrig verzinslicher Verbindlichkeiten oder Kapitalforderungen führen ebenfalls zu Zinserträgen oder Zinsaufwendungen. ⁵ Ein Betrieb gehört zu einem Konzern, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte. ⁶ Ein Betrieb gehört für Zwecke des Absatzes 2 auch zu einem Konzern, wenn seine Finanz- und Geschäftspolitik mit einem oder mehreren anderen Betrieben einheitlich bestimmt werden kann.

(4) ¹ Der Zinsvortrag ist gesondert festzustellen. ² Zuständig ist das für die gesonderte Feststellung des Gewinns und Verlusts der Gesellschaft zuständige Finanzamt, im Übrigen das für die Besteuerung zuständige Finanzamt. ³ § 10d Absatz 4 gilt sinngemäß. ⁴ Feststellungsbescheide sind zu erlassen, aufzuheben oder zu ändern, soweit sich der nach Satz 1 festzustellende Betrag ändert.

(5) ¹ Bei Aufgabe oder Übertragung des Betriebs geht ein nicht verbrauchter Zinsvortrag unter. ² Scheidet ein Mitunternehmer aus einer Gesellschaft aus, geht der Zinsvortrag anteilig mit der Quote unter, mit der der ausgeschiedene Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. ³ § 8c des Körperschaftsteuergesetzes ist auf den Zinsvortrag einer Gesellschaft entsprechend anzuwenden, soweit an dieser unmittelbar oder mittelbar eine Körperschaft als Mitunternehmer beteiligt ist.

Eine unmittelbare Auswirkung der IFRS entsteht im Rahmen der sog. **Zins-schranke** nach § 4h EStG. Zinsaufwendungen eines Betriebs sind nach § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG in Höhe des Zinsertrags, darüber hinaus nur bis zur Höhe von 30 Prozent des maßgeblichen Gewinns abziehbar. Soweit der maßgebliche Gewinn die Nettoszinsen übersteigt, kann der Überschuß im Rahmen des sog. verrechenbaren EBITDAs vorgetragen werden. Die Begrenzung des Zinsabzugs durch § 4h Abs. 1 Satz 1 EStG ist nach § 4h Abs. 2 EStG nicht anzuwenden, wenn

- a) der Netto-Zinsaufwand weniger als drei Millionen Euro beträgt,
oder
- b) der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört,
oder
- c) der Betrieb zu einem Konzern gehört und seine Eigenkapitalquote am Schluss des vorangegangenen Abschlussstichtages gleich hoch oder höher ist als die des Konzerns (Eigenkapitalvergleich).

Ein Betrieb gehört gemäß § 4h Abs. 3 Satz 5 EStG zu einem **Konzern**, wenn er nach dem für die Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Buchstabe c zugrunde gelegten Rechnungslegungsstandard mit einem oder mehreren anderen Betrieben konsolidiert wird oder werden könnte²¹. Eine Konsolidierung erfolgt nach den IFRS auf der Basis des so genannten Control-Konzeptes, wonach die Kontrolle über ein anderes Unternehmen zur der Pflicht zur Einbeziehung in den Konzernabschluss führt.

§ 4h Abs. 2 lit. c Satz 8 EStG sieht für die Ermittlung des Eigenkapitalvergleichs Abschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) vor. Nur nachrangig können Abschlüsse nach dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union verwendet werden; nach den Generally Accepted Accounting Principles der Vereinigten Staaten von Amerika (US-GAAP) aufzustellende und offen zu legende Abschlüsse sind zu verwenden, wenn kein Konzernabschluss nach den IFRS oder dem Handelsrecht eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu erstellen und offen zu legen ist.

Die **Eigenkapitalquote** ist in § 4h Abs. 2 lit. c Satz 3 EStG als das Verhältnis des Eigenkapitals zur Bilanzsumme definiert, die sich nach dem Konzernabschluss richtet, der auch den Betrieb umfasst. Diesem Eigenkapital ist das Eigenkapital des Betriebes gegenüberzustellen, dass für diesen auf der Grundlage des Jahresabschlusses oder Einzelabschlusses zu ermitteln ist.

Die Anwendung der IFRS zur Bestimmung der Eigenkapitalquote hat nach folgenden Maßgaben zu erfolgen:

- Wahlrechte sind im Konzernabschluss und im Jahresabschluss oder Einzelabschluss einheitlich auszuüben.
- Bei gesellschaftsrechtlichen Kündigungsrechten ist mindestens das Eigenkapital anzusetzen, das sich nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs ergeben würde.
- Bei der Ermittlung der Eigenkapitalquote des Betriebs ist das Eigenkapital um einen im Konzernabschluss enthaltenen Firmenwert, soweit er auf den Betrieb entfällt, und um die Hälfte von Sonderposten mit Rücklagenanteil zu erhöhen sowie um das Eigenkapital, das keine Stimmrechte vermittelt – mit Ausnahme von Vorzugsaktien –, die Anteile an anderen Konzerngesellschaften und um Einlagen der letzten sechs Monate vor dem maßgeblichen Abschlussstichtag, soweit ihnen Entnahmen oder Ausschüttungen innerhalb der ersten sechs Monate nach dem maßgeblichen Abschlussstichtag gegenüberstehen, zu kürzen.
- Die Bilanzsumme ist um zu eliminierende Kapitalforderungen zu kürzen, die nicht im Konzernabschluss ausgewiesen sind und denen Verbindlichkeiten in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

21 Als dynamischer Verweis auf das Konzernrechnungslegungsrecht, IFRS, vgl. Hageböke, Stangl, Zur Konzernfreiheit von assoziierten Unternehmen im Rahmen der Zinsschranke, DB 2006, 200.

- Sonderbetriebsvermögen ist dem Betrieb der Mitunternehmerschaft zuzuordnen, soweit es im Konzernvermögen enthalten ist.
- Wurde der Jahresabschluss oder Einzelabschluss nicht nach denselben Rechnungslegungsstandards wie der Konzernabschluss aufgestellt, ist die Eigenkapitalquote des Betriebs in einer Überleitungsrechnung nach den für den Konzernabschluss geltenden Rechnungslegungsstandards zu ermitteln. Auf Verlangen der Finanzbehörde ist der Abschluss oder die Überleitungsrechnung des Betriebs durch einen Abschlussprüfer zu prüfen.
- Ist ein dem Eigenkapitalvergleich zugrunde gelegter Abschluss unrichtig und führt der zutreffende Abschluss zu einer Erhöhung der nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen, ist ein Zuschlag festzusetzen. Bemessungsgrundlage für den Zuschlag sind die nach Absatz 1 nicht abziehbaren Zinsaufwendungen.

c) Übernahme von IFRS in Europäisches Recht, Art. 2 und 6. aa) Überblick.

31

Die IFRS sind in der EU dann anwendbar, wenn sie von der Europäischen Kommission in Rahmen eines Endorsement-Verfahrens anerkannt werden.

Nach Verabschiedung eines Standards durch das IASB prüft die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), ob die Voraussetzungen der IAS-Verordnung erfüllt werden. Innerhalb der EFRAG ist die EFRAG-TEG (Technical Expert Group) zuständig. Die Übernahmeempfehlung der EFRAG erstellt die aus Sachverständigen bestehende Standards Advice Review Group (SARG) eine Stellungnahme für die Europäische Kommission, die Grundlage für einen Übernahmevertrag der Europäischen Kommission ist. Der Übernahmevertrag der Europäischen Kommission wird dem Accounting Regulatory Committee (ARC) zugeleitet. Das ARC repräsentiert die Mitgliedsstaaten und fällt über den Übernahmevertrag einen Beschluss, bevor dieser dem Europäischen Parlament und dem Rat der Wirtschafts- und Finanzminister vorgelegt wird. Mit deren Zustimmung und der Veröffentlichung wird das Endorsement Verfahren abgeschlossen und der Standard ist in der EU wirksam geworden. Dieses Verfahren ist nicht bloß formaler Natur. Bei der Umsetzung des IAS 39 kam es zB zu keiner vollständigen Übernahme des Standards, sondern vielmehr zu Einschränkungen bzw. Carve Outs im Hinblick auf die Fair Value Option beim Hedge Accounting.

bb) Grundsätze des Übernahmeverfahrens, Art. 3 Abs. 1 und 4 und Art. 6 IAS-Verordnung

32

Artikel 3 Übernahme und Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (Auszug)

(1) Die Kommission beschließt über die Anwendbarkeit von internationalen Rechnungslegungsstandards in der Gemeinschaft. Diese Maßnahmen zur Änderung nicht wesentlicher